

LEITUNGSWASSER

MITVERSICHERUNG VON BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION

Abweichend von Art. 1 (2) lit. a, Art. 3 (1) lit. f und Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre bis zu einer Länge von mehr als 6 m eingezo- gen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezo- genen Rohrlänge ersetzt.